

Merkblatt DATENSCHUTZ für Mitarbeiter

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Angaben über Ihre persönlichen Verhältnisse. Diese sollen Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen. Davor schützt Sie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Verantwortlichkeit

Im Rahmen Ihrer Berufstätigkeit müssen Sie dafür sorgen, dass die Ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten nur im Rahmen Ihrer Aufgabenstellung verarbeitet und genutzt werden. Jeder Missbrauch, jede unbefugte Weitergabe personenbezogener Daten ist unzulässig und strafbar. Sie sind dafür verantwortlich, dass

- die Ihnen anvertrauten Daten, Datenträger, Listenausdrucke unter Verschluss gehalten werden, wenn Sie nicht daran arbeiten,
- Ihr PC/Ihre Anwendung/Ihr Passwort usw. keinem Unbefugten zugänglich ist,
- nicht mehr benötigte Datenträger, Listenausdrucke usw. so vernichtet werden, dass eine mißbräuchliche Verwendung unmöglich ist.

Verpflichtung

Sie sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Diese Verpflichtung bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, sie bleibt auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit bestehen.

Bedeutung

Es liegt im Interesse unseres Unternehmens und unserer Patienten und Gäste, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Datenschutz und Datensicherheit als elementaren Bestandteil ihrer täglichen Arbeit verstehen. Es ist Ihre Aufgabe, Verstöße oder innerbetriebliche Regelungen, Auffälligkeiten usw. Ihrem Vorgesetzten bzw. der Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis zu geben. (Die **Datensicherheit** hat in unserem Unternehmen außerdem ökonomische Bedeutung, bitte verwenden Sie keine unautorisierten externen Datenträger, auf diesem Wege können Daten vernichtet, verfälscht oder beschädigt werden)

Datenschutzbeauftragte

Ihre Datenschutzbeauftragte ist Frau Jana Schwarze, bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an sie (im Hause Tel.: 427).

Vorschriften und Paragraphen

§ 5 Datengeheimnis:

Den mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie nicht bei öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis hinzuweisen. Es besteht auch nach Ende der Tätigkeit fort.

§ 43 Bußgeld:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 2. einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
 3. den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten hat,
 4. personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
 5. Gründe nicht aufzeichnet oder glaubhaft darlegt,
 6. personenbezogene Daten in elektronisch gedruckte Adressen-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
 7. die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
 8. den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig benachrichtigt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt und verarbeitet oder zum Abruf mittels automatisierter Verfahren bereithält, diese abrufen oder einem anderen beschafft oder sich durch unrichtige Angaben erschleicht,
2. die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt oder Merkmale mit Einzelangaben zusammenfügt.

Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen aus Absatz (1) mit einer Geldbuße bis zu 25.000 €, in den Fällen aus Absatz (2) mit einer Geldbuße von bis zu 250.000 € geahndet werden.

§ 44 Strafvorschriften:

- (1) Wer eine in § 43, Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafen bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind Betroffene, die verantwortlichen Stellen, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.

Erläuterungen zum Datengeheimnis

Zum verpflichteten Personenkreis gehört jede Person, die personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt oder bei diesen Vorgängen mitwirkt. Erfasst sind Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, Aushilfen, Praktikanten usw.

Untersagte Verhaltensweisen:

- Unbefugtes Weitergeben von Daten
- Überschreiten von Nutzungsberechtigungen
- Missachtung von Vorkehrungen zur Datensicherheit
- Ausplaudern von betriebsinternen Vorgängen, die zu einer Verletzung des Datengeheimnisses führen

Betriebliche Geheimhaltungsvorschriften

Diese sind im Arbeitsvertrag geregelt. Jeder Arbeitnehmer ist zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet über die Dauer seiner Beschäftigung hinaus. Derjenige Mitarbeiter, der Kenntnis von Patientendaten erhält, ist zum Schweigen verpflichtet. Das gilt auch gegenüber Familienangehörigen und sonstigen Dritten (auch Kollegen innerhalb der Abteilung). Es besteht das generelle Verbot, Sachverhalte, die im Zusammenhang mit der Arbeitsaufgabe zur Kenntnis gelangen, weiterzusagen.

Sozialgeheimnis: Jeder Mensch hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (z.B. Kostenträger, finanzielle Verhältnisse usw.) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

Diskussion

- Dürfen Sie Ihren PC-Arbeitsplatz verlassen ohne die Anwendung zu schließen?
- Dürfen Sie einen Anruf eines Angehörigen auf das Patientenzimmer durchstellen?
- Dürfen Sie Telefonnummern an Dritte weitergeben?
- Dürfen Sie dem Arbeitgeber Auskunft über den Aufenthalt des Patienten geben?

...

...